

**Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung
der Stadt Neustadt an der Weinstraße
vom**

Der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße hat in seiner öffentlichen Sitzung am aufgrund der §§ 18, 24 und 25 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 133), des § 13 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) vom 2. November 1981, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 413), sowie des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12. März 1991, zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 der Verordnung vom 13. Dezember 2023 (GVBl. S. 410) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung der Stadt Neustadt an der Weinstraße vom 14. Mai 1974, zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Dezember 2022, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Verfükungsmittel“ wird durch das Wort „Mittel“ ersetzt.

2. § 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Einheitsführer der Löschzüge 1, 2, 3, Süd, Lachen-Speyerdorf und Mußbach erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 EUR.

Die Einheitsführer der Löschgruppen Duttweiler, Geinsheim, Gimmeldingen, Haardt und Königsbach, sowie die Einheitsführer des Versorgungszuges, des Gefahrstoffzuges und der Facheinheit Information und Kommunikation erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 123,00 EUR.

Werden den stellvertretenden Einheitsführern dauerhaft Aufgaben der Einheitsführer zur regelmäßigen Wahrnehmung übertragen, so erhalten die Stellvertreter der Einheitsführer nach Satz 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 77,00 EUR, die Stellvertreter der Einheitsführer nach Satz 2 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 61,50 EUR.

Ändert sich die Aufwandsentschädigung nach § 10 Abs. 2 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung, so ändert sich um den gleichen Vmhundertsatz die Aufwandsentschädigung der Einheitsführer bzw. deren Stellvertreter.“

3. § 8 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Stadtjugendfeuerwehrwart erhält monatlich den Betrag, der nach § 11 Abs. 3 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung vorgesehen ist (Aufwandsentschädigung und Zuschläge für Jugendfeuerwehren). Die Jugendfeuerwehrwarte und die Leiter der Kinderfeuerwehren erhalten monatlich den Betrag, der nach § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung vorgesehen ist.

Werden den stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarten dauerhaft Aufgaben der Jugendfeuerwehrwarte zur regelmäßigen Wahrnehmung übertragen, so erhalten die Stellvertreter der Jugendfeuerwehrwarte nach Satz 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung die nach § 11 Abs. 6 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung vorgesehen ist.

Die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie ein Zugführer. Die Aufwandsentschädigung wird unter den Feuerwehrangehörigen nach Satz 4 anteilig aufgeteilt.“

4. § 8 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Bei Brandsicherheitswachen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 14,00 EUR pro Stunde.

Bei Einsätzen erhalten die Feuerwehrangehörigen, die Angehörigen der Schnellen Einsatzgruppe Rotes Kreuz, die Leitenden Notärzte sowie die Organisatorischen Leiter Rettungsdienst eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 8,00 EUR pro Stunde.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Neustadt an der Weinstraße, den
STADTVERWALTUNG

Marc Weigel
Oberbürgermeister